

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf, Kreis Segeberg

Für das Gebiet „südlich der L 167 sowie östlich und nördlich des Weges nach Tralau“

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Haßstraße 11 - 24103 Kiel - Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

GEO.PART – Umwelt Unternehmensberatung – Nien Diek 3a – 22949 Ammersbek
Fon 040-32518140 – Fax 040-60561138 – sb@geopart.com

Stand: 17.01.2014, ergänzt gemäß Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2014

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- u. Erschließungsplan (§12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30(3) BauGB) - Vereinf. Verfahren (13 BauGB) -
Beschl. Verfahren (B-Pläne d. Innenentwicklung §13a BauGB)

Stand des Verfahrens:

§ 3(1) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 6 BauGB

Teil I - Begründungstext -

1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
2.	FLÄCHENGRÖßE, LAGE IM RAUM UND DERZEITIGE NUTZUNG	4
2.1	Landesentwicklungsplan - LEP (2010)	4
2.2	Regionalplan des Planungsraumes I (Fortschreibung 1998)	5
2.3	Landschaftsplanung	5
2.4	Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (1998)	6
3.	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	6
4.	STANDORTWAHL UND UMFANG DER BAULICHEN ENTWICKLUNG	7
5.	ZEITRAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG	7
6.	DARSTELLUNGEN DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	8
6.1	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen.....	8
6.2	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen.....	8
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	8
7.	ALTLASTEN UND BODENFUNDE	8
8.	VER- UND ENTSORGUNG	9
9.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
10.	ANLAGEN ZU DER BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT:	9

Teil II – Umweltbericht - *Der Umweltbericht verfügt über ein eigenständiges Inhaltsverzeichnis.*

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neversdorf hat in der Sitzung am 27.02.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf für das Gebiet „südlich der L 167 östlich des Weges nach Tralau“ beschlossen.

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wurde am 27.02.2012 in einer öffentlichen Einwohnerversammlung der Gemeinde Neversdorf durchgeführt, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung zu informieren und die Möglichkeit zu geben, sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben zu äußern.

Die Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB fand in der Zeit vom 27.08.2013 – 27.09.2013 statt. Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Im Verlauf des Verfahrens gemäß § 4(1) BauGB und der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde ermittelt, dass für die vom Betreiber des Kiesabbaus beabsichtigte zusätzliche Nutzung, die Lagerung von mineralischen Bauschutt und –stoffen sowie einer temporären Brecheranlage, nicht die erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang wurde am 25.10.2013 durch die Gemeindevertretung Neversdorf ein ergänzter Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „südlich der L 167 sowie östlich und nördlich des Weges nach Tralau“ beschlossen.

Am 25.10.2013 wurde durch die Gemeindevertretung der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB wurde am 14.11.2013 orstsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3(2) BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 27.11.2013 bis 27.12.2013 abzugeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 26.11.2013 aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 27.12.2013 abzugeben.

Die Gemeindevertretung hat am 30.01.2014 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Die Gemeindevertretung hat am 30.01.2014 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen und durch einfachen Beschluss gebilligt.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) i.d.F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11.06.2013, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Gem. §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert wurden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro GEO.PART – Umwelt Unternehmensberatung, Nien Diek 3a, 22949 Ammersbek, beauftragt.

2. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung

Die Gemeinde Neversdorf gehört zum Amt Leezen im Kreis Segeberg und befindet sich ca. 10 km südlich von Bad Segeberg und ca. 10 km nordwestlich von Bad Oldesloe. Neversdorf grenzt südlich an den Neversdorfer See und wird im Osten von der Autobahn A 21 gekreuzt. Die Ortsstruktur verläuft entlang der Landesstraße L 167.

Die überplante Fläche wird im Norden durch die Landesstraße L 167, im Westen sowie Süden von einem durch Knickstrukturen abgetrennten Wirtschaftsweg und im Osten durch die unmittelbar angrenzenden Flächen des bestehenden Kiesgrubengeländes begrenzt.

Bei dem von der Planung betroffenen Gebiet handelt es sich um eine ca. 3 ha große Wald- und Wiesenfläche, die vor ca. 20 Jahren durch die Gemeinde Neversdorf angelegt wurde, sowie eine ca. ebenfalls 3 ha große Abbaufäche des bestehenden Kiesgrubengeländes. Die Anpflanzungen wurden als Lärmschutzmaßnahmen während des Kiesabbaus für die sich damals noch in Planung befindlichen BAB 21 vorgenommen. Aufgrund der Wiederauffüllung des östlichen Bereiches des Kiesabbaugebietes und der Wiederherstellung der ursprünglichen Topografie sowie teilweise Renaturierung und Aufforstung der östlichen Kiesgrube ist die Anpflanzungsfläche zwischenzeitlich als Lärmschutzmaßnahme entbehrlich.

2.1 Landesentwicklungsplan - LEP (2010)

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010)

Die Gemeinde Neversdorf liegt im ländlichen Raum, einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, im 10 km Umkreis des Mittelzentrums Bad Segeberg sowie im 10 km Umkreis des Mittelzentrums Bad Oldesloe und befindet sich somit in unmittelbarer Nähe einer Landesentwicklungsachse (Karte des LEP).

Gem. LEP soll der Abbau oberflächennaher Rohstoffe landseitig vorrangig in Schwerpunkträumen erfolgen. Diese sind im Anhang A 4 aufgeführt und in der Hauptkarte mit einem Symbol sowie in der Abbildung 6 dargestellt.

Neversdorf wird gem. LEP im Kreis Segeberg als Schwerpunktraum für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen genannt. Somit folgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf den Vorgaben des LEP.

Das geplante Vorhaben übersteigt nicht die nach § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), raumordnerisch relevante Größenordnung von 10 ha. Ein Raumordnungsverfahren ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich (Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 13.12.2011).

2.2 Regionalplan des Planungsraumes I (Fortschreibung 1998)

Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn

Der Regionalplan für den Planungsraum I ist älteren Datums als der aktuelle LEP (2010). Die vorliegende Fassung des Regionalplans verfolgt prinzipiell dieselben landesplanerischen Grundsätze wie der Landesentwicklungsplan (LEP).

Der Regionalplan (RP) für den Planungsraum I weist Neversdorf als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus (Karte des RP I).

Es ist vorgesehen den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf, ebenso wie die bisherigen Flächen, nach Beendigung des Kiesabbaus wieder aufzufüllen und zu renaturieren. Entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes wird der Tourismus der Region durch ein verbessertes Landschaftsbild der Gemeinde Neversdorf somit gestärkt.

2.3 Landschaftsplanung

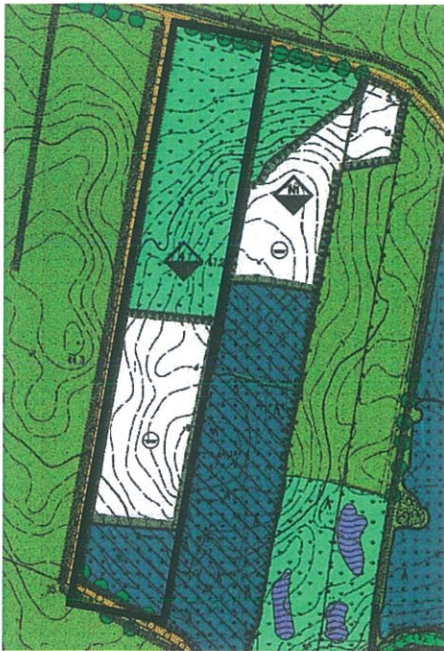
Der Landschaftsplan der Gemeinde Neversdorf weist das Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im nördlichen Bereich als Fläche mit „Feldgehölz/Gebüsch“ und Staudenfluren (nach § 15a (1) 9b LNatSchG geschützt) aus.

Die Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes sieht den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im unteren Bereich weiterhin als Ackerfläche vor. Der Bereich zwischen der vorgesehenen Ackerfläche und den bestehenden Feldgehölzen bzw. Staudenfluren-Bereich wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Feldgehölze im nördlichen Bereich sollen weiterhin erhalten bleiben und im Bereich der Staudenfluren ist eine Vorrangfläche für die Waldentwicklung ausgewiesen.

In drei westlich angrenzenden Flurstücken sieht die Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes weitere Flächen als „Rohstoffsicherungsgebiet“ vor, dieser Darstellung wird die Gemeinde Neversdorf allerdings hinsichtlich der v.g. Nutzung nicht weiter folgen, da zwischenzeitlich in unmittelbarer Umgebung Wohnbauflächen entstanden sind, die durch die Emissionen des Kiesabbaus beeinträchtigt würden.

Es ist vorgesehen den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf nach Beendigung des Kiesabbaus wieder aufzufüllen und zu renaturieren. Die vorgesehenen Entwicklungen des Landschaftsplanes können nach der Wiederverfüllung der Kiesgrube weiterhin umgesetzt werden.

2.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (1998)



Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neversdorf ist der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im nördlichen Teil als Biotop gem. § 15a LNatSchG (alte Gesetzesgebung) dargestellt.

Der südlich angrenzende Bereich wird als Kiesabbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB ausgewiesen. Der südliche Bereich des Geltungsbereiches weist die Darstellung als Fläche für Wald auf.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neversdorf wird unter Punkt 3.6 Kiesabbau die Entwicklung der Flächen nach Beendigung des Kiesabbaus erläutert.

„Südöstlich des Siedlungsgebietes von Neversdorf wird Kies abgebaut. Im vorliegenden Flächennutzungsplan

ist die Fläche dargestellt. Die Gemeinde hat festgelegt, dass ein Abbau von Kies nur innerhalb der dargestellten Flächen erfolgen soll. Für die übrigen Teile des Gemeindegebietes ist der Kiesabbau ausgeschlossen. Die Kiesabbauflächen erhalten nach Beendigung des Abbaus die im Flächennutzungsplan dargestellte Folgenutzung.“

Die Art und Weise der Renaturierung innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach der Beendigung des Kiesabbaus wird im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziffer 4 erläutert.

3. Anlass und Ziel der Planung

Der Anlass zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf ist die Erweiterung sowie die Ergänzung zulässiger Nutzungen, Verfüllung und parallele Lagerung von mineralischen Bauschutt/-stoffen sowie temporärer Brecherbetrieb, im Bereich der bestehenden Kiesgrube.

Die östlich des Plangebietes bestehenden Kiesabbauflächen der Gemeinde Neversdorf sind bereits abgebaut und zum Großteil wiederverfüllt. Die Abbauarbeiten im südlichen Bereich der Kiesgrube wurden im Jahr 2013 beendet. Die Fläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die letzte Fläche, die für den Kiesabbau innerhalb der Gemeinde Neversdorf noch zur Verfügung steht. Zwar weist die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes westlich des Wirtschaftsweges nach Tralau ein „Rohstoffsicherungsgebiet“ aus, allerdings wird dieses durch die Gemeinde nicht länger vertreten, da zwischenzeitlich im Südosten des Gemeindekerns neue Wohnbausiedlungen entstanden sind.

Die direkt an die bestehende Kiesgrube angrenzende Erweiterungsfläche mit einer vollständig bestehenden Infrastruktur verursacht zudem einen geringeren Eingriff in die Natur sowie in das Landschaftsbild, als eine neu erschlossene Abbaufläche an einem anderen Standort. Durch die Erweiterungsfläche der Kiesgrube soll der Zugang zu weiteren Kiesabbauflächen gesichert werden, bevor die derzeitige Abbaufläche erschöpft ist.

Die Zielsetzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus planerischer Sicht darin, die zukünftige Entwicklung des bestehenden Kiesabbaus innerhalb des Gemeindegebietes von Neversdorf in einem für den Ort verträglichem Maß zu steuern.

Städtebauliches Ziel ist, unter orts- und landschaftsverträglichen Gesichtspunkten den Nutzungsanforderungen des Kiesabbaus innerhalb der Gemeinde Neversdorf angemessen sowie zeitnah nachzukommen und die zukünftige Entwicklung Neversdorfs zu lenken. Dabei gilt es, die zukünftigen Flächen des Kiesabbaus sowie die ergänzten zulässigen Nutzungen in die vorhandene, landschaftlich reizvolle Umgebung unter Berücksichtigung der naturräumlichen Belange einzubetten und die zukünftigen Flächennutzungen für die Festsetzungen der nachgeordneten Planungsebene der Bebauungspläne zu konkretisieren.

4. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Die Nachbargemeinden Leezen, Bebensee, Groß Niendorf und Travenbrück wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB in die Planung mit einbezogen und haben keine Einwände gegen die geplante Entwicklung geäußert.

Standortentscheidung innerhalb der Gemeinde

Die Fläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die letzte Fläche, die für den Kiesabbau innerhalb der Gemeinde Neversdorf noch zur Verfügung steht. Zwar weist die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes westlich des Wirtschaftsweges nach Tralau ein „Rohstoffsicherungsgebiet“ aus, allerdings wird dieses durch die Gemeinde nicht länger vertreten, da zwischenzeitlich im Südosten des Gemeindekerns neue Wohnbausiedlungen entstanden sind.

Umfang des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf umfasst eine Fläche von ca. 6 ha, von denen bereits ca. 3 ha durch den bestehenden Kiesabbau genutzt werden.

5. Zeitrahmen für die Umsetzung

Die östlich des Plangebietes bestehenden Kiesabbauflächen der Gemeinde Neversdorf sind bereits abgebaut und wiederverfüllt. Die derzeit noch aktiven Abbauarbeiten im südlichen Bereich der Kiesgrube werden voraussichtlich im Jahr 2013 beendet werden.

Um die Abbauarbeiten möglichst nur kurz zu unterbrechen, werden die Abbauarbeiten in dem Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich bereits im Jahr 2014 wieder aufgenommen und fortgeführt.

6. Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

6.1 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung wird für den nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 + Abs. 4 BauGB ausgewiesen. Die Fläche ist als Entwicklungsfläche für den bestehenden Kiesabbau vorgesehen, da der Abbau auf den angrenzenden Flächen bereits nahezu abgeschlossen ist.

6.2 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen

Abfall, hier: Lagerung von mineralischen Bauschutt/-stoffen und temporärer Brecherbetrieb (LBTB)

Südlich der Erweiterungsfläche der Kiesgrube wird eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfall gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b + Nr. 4 Abs. 4 BauGB zur Lagerung von mineralischen Bauschutt/-stoffen und temporärem Brecherbetrieb befristet für den Zeitraum des Kiesabbaus dargestellt.

Ablagerungen

Der gesamte Geltungsbereich wird als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Ablagerungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b + Nr. 4 Abs. 4 BauGB festgesetzt, um eine Verfüllung der betroffenen Flurstücke im Zuge des Kiesabbaus zu ermöglichen.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Die entlang der Landesstraße 167 (L 167) verlaufende Anbauverbotszone (20 m) gem. § 29 Abs. 1 StrWG wird in die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf übernommen.

7. Altlasten und Bodenfunde

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert. Verantwortlich sind hier gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Die erforderlichen Anforderungen an den Grundwasserschutz werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

9. Auswirkungen der Planung

Aus dieser Planung sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da es sich bei dem überplanten Gebiet zum großen Teil um bereits durch den Kiesabbau genutzte Flächen handelt. Zudem werden sämtliche Eingriffe in die überplante Waldstruktur nach dem Landeswald- und Bundesnaturschutzgesetz bewertet und ausgeglichen. Die vorhandenen Biotopstrukturen werden soweit es möglich ist auf andere Flächen umgesetzt und somit trotz der Umnutzung des Plangebietes weitestgehend dauerhaft erhalten. Zusätzlich wird durch die Verfüllung und Renaturierung des Gebietes nach Beendigung des Kiesabbaus das, in diesem Bereich derzeit durch den Kiesabbau beeinträchtigte, Landschaftsbild der Gemeinde Neversdorf aufgewertet.

10. Anlagen zu der Begründung mit Umweltbericht:

Anlage 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan,
 erstellt durch GEO.PART Umwelt Unternehmensberatung
 (Nien Diek 3a, 22949 Ammersbek)

Die Anlagen sind dem Teil II der Begründung, dem Umweltbericht, nachgestellt.

Teil 2: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung gem. § 2a Abs. 2 BauGB), erstellt durch:

GEO.PART Umwelt Unternehmensberatung (Nien Diek 3a, 22949 Ammersbek)

**Begründung der 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Neversdorf**

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes.....	4
1.1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung.....	4
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fach-Planungen	4
1.2.1	Fachgesetze.....	4
1.2.2	NATURA 2000 Gebiete.....	6
1.3	Fachplanungen.....	6
1.3.1	Landesentwicklungsplan Schleswig -Holstein 2010.....	7
1.3.2	Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn.....	7
1.3.3	Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes I für das Gebiet der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn..	7
1.3.4	Landschaftsplan der Gemeinde Neversdorf – 1998.....	8
1.3.5	Flächennutzungsplan der Gemeinde Neversdorf 1998.....	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	9
2.1.1	Schutzgut Mensch.....	9
2.1.2	Schutzgut Tiere.....	10
2.1.3	Schutzgut Pflanzenart.....	10
2.1.4	Schutzgut Boden.....	11
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	11
2.1.6	Schutzgut Klima.....	12
2.1.7	Schutzgut Luft.....	12
2.1.8	Schutzgut Landschaft.....	12
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	12
2.1.11	Schutzgebiete.....	12
3	Planungsalternativen.....	13
4	Zusammenfassung.....	13

1 Einleitung

Mit der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 auch die Ausarbeitung eines Umweltberichtes zu der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes. Der Umweltbericht soll alle Belange des Umweltschutzes zusammenfassen, die für die Abwägung von Bedeutung sind. So können Doppelprüfungen vermieden und die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent dargestellt werden. Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

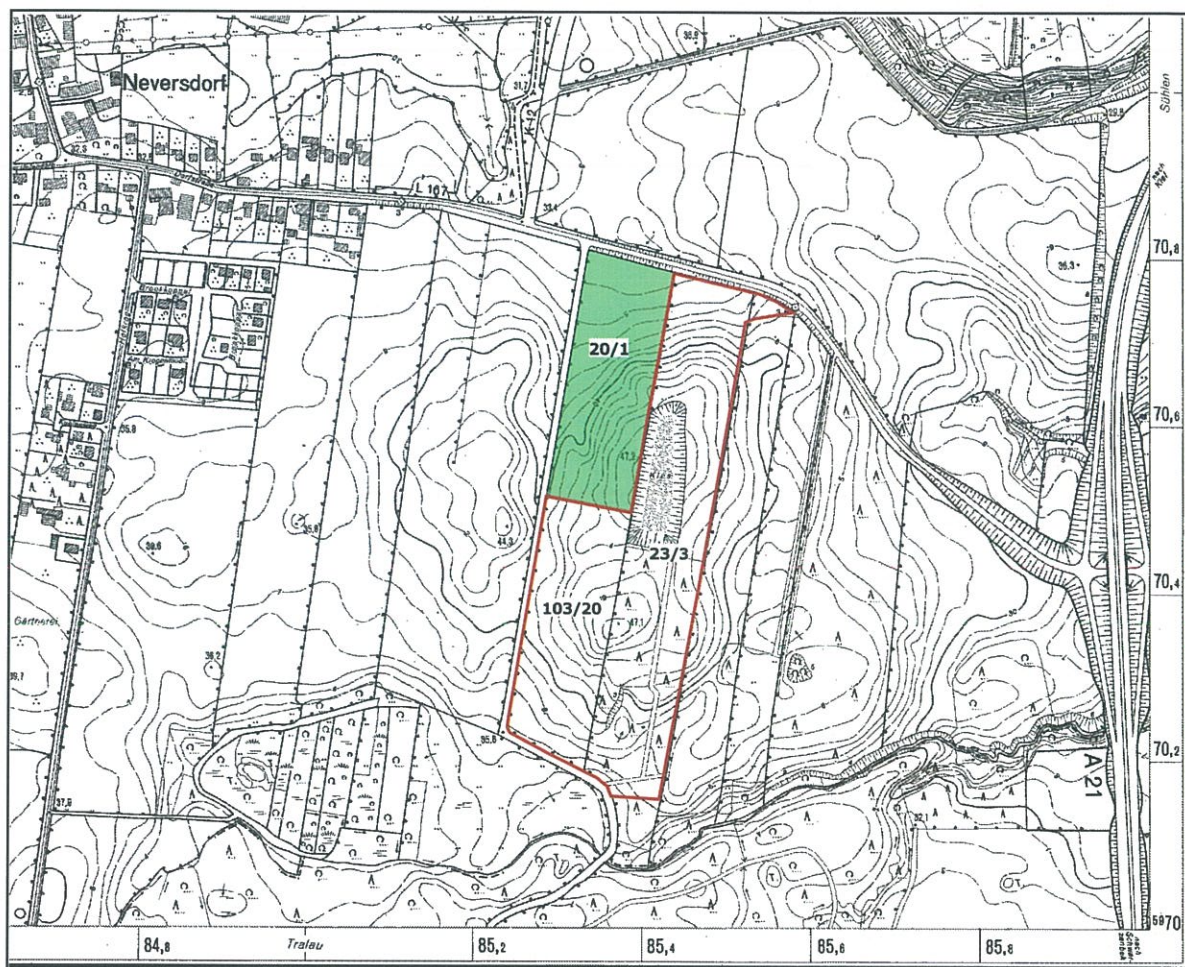


Abbildung 1: Die Lage des derzeitigen Kiesgrubengeländes liegt innerhalb der braunen Umrandung. Die Fläche der Erweiterung und Ziel der 2. Änderung des FNP ist grün dargestellt. In die Flächen sind durch Flurstücksnummern gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neversdorf hat in der Sitzung am 27.02.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neversdorf für das Flurstück 20/1 südöstlich der Gemeinde beschlossen. Diese Änderung soll den Weg für eine Erweiterung des im unmittelbaren Umfeld bestehenden Kiesabbaus auf diesem Flurstück ermöglichen.

Das Flurstück liegt südlich der L 167 und östlich des Wirtschaftsweges nach Tralau. Es ist im Osten und Süden von bereits abgebauten und zum Großteil wiederverfüllten Kiesabbauflächen umgeben. Mit der geplanten Änderung soll der Kiesabbau auf diesem gemeindeeigenen Flurstück zugelassen werden.

Das Flurstück 20/1 ist das letzte, das in der Gemeinde Neversdorf noch für den Kiesabbau zur Verfügung gestellt wird. Westlich des Wirtschaftsweges nach Tralau gibt es lt. Landschaftsplan von 1998 (Entwicklung) die Ausweisung eines Rohstoffsicherungsgebietes. Doch dies wird von der Gemeinde inzwischen nicht mehr zugelassen, da neue Wohnsiedlungen im Südosten des Gemeindekerns entstanden sind.

Für die Genehmigung des auf Flurstück 20/1 geplanten Kiesabbaus wird nach aktuellem Recht ein gültiger Flächennutzungsplan (FNP) vorausgesetzt. Der bestehende FNP weist den Kiesabbau nicht aus sondern ein nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz aus.

Seit Ende 2011 läuft parallel zum Verfahren der 2. Änderung des FNP das Antragsverfahren zur Erweiterung des Kiesabbaus. Da für die Fläche die FNP-Ausweisung als geschütztes Biotop besteht, muss gem. Umweltverträglichkeits Prüfungs Gesetz (UVPG) die UVP-Pflicht ermittelt werden. In dem Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten heißt es: *„Nach § 3a Satz 1 UVPG ist auf Antrag von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Hängt nach diesen Vorschriften die Durchführung einer UVP von dem Ergebnis einer (allgemeinen oder standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls ab, so ist diese Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (Vgl. hierzu den Leitfaden „Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften“ – Endfassung vom 14.08.2003).“*

Dem entsprechend wurde vor Antragstellung die UVP-Vorprüfung als standortbezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Die Bewertungsgrundlage bildeten die umfangreichen Kenntnisse aus dem Kiesabbau der umliegenden Flurstücke und die Aufnahme der Biotope, Flora und Fauna im

Frühling und Fröhsommer 2011 durch Fachgutachter. Im Ergebnis dieser Vorprüfung konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Durch die parallelen Verfahren können die Ergebnisse aus der UVP-Vorprüfung in den Umweltbericht aufgenommen werden.

1.1 Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der insgesamt ca. 3,01 ha große Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flurtsück 20/1) schließt sich nördlich und östlich an bereits dem Kiesabbau gewidmete Flächen an.

Das Flurstück 20/1 wird wie zuvor die Flurstücke 23/3 und 103/20 des Ursprungsplanes als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (hier. Kiesabbau) festgesetzt. Als weiteres Ziel soll eine Sondernutzung zum temporären Einsatz von Brecheranlagen und damit bedingt zur Lagerung von mineralischen Baustoffen (LAGA Z 0) befristet für den Zeitraum des Kiesabbaus eingetragen werden.

Ziel der Änderung des FNP ist es, die geplante Erweiterung des Kiesgrubenbetriebes zu ermöglichen.

1.2 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fach-Planungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu berücksichtigen und zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorgaben folgender Fachgesetze:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni

2013 (BGBl. I S. 1548).

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung
Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Klimaschutz
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Verwirklichung der Ziele
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen...
- § 18 Verhältnis zum Baurecht

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert: §§ 9 und 21 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.07.2011, GVOBl. S. 225)

- § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Verwirklichung der Ziele
- § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 11 Verfahren (2) Genehmigung von Eingriffen in die Natur

1.2.2 NATURA 2000 Gebiete

Östlich des geplanten Erweiterungsgebietes liegt das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“. Die geringste Entfernung zwischen den Flächen beträgt 730 m.

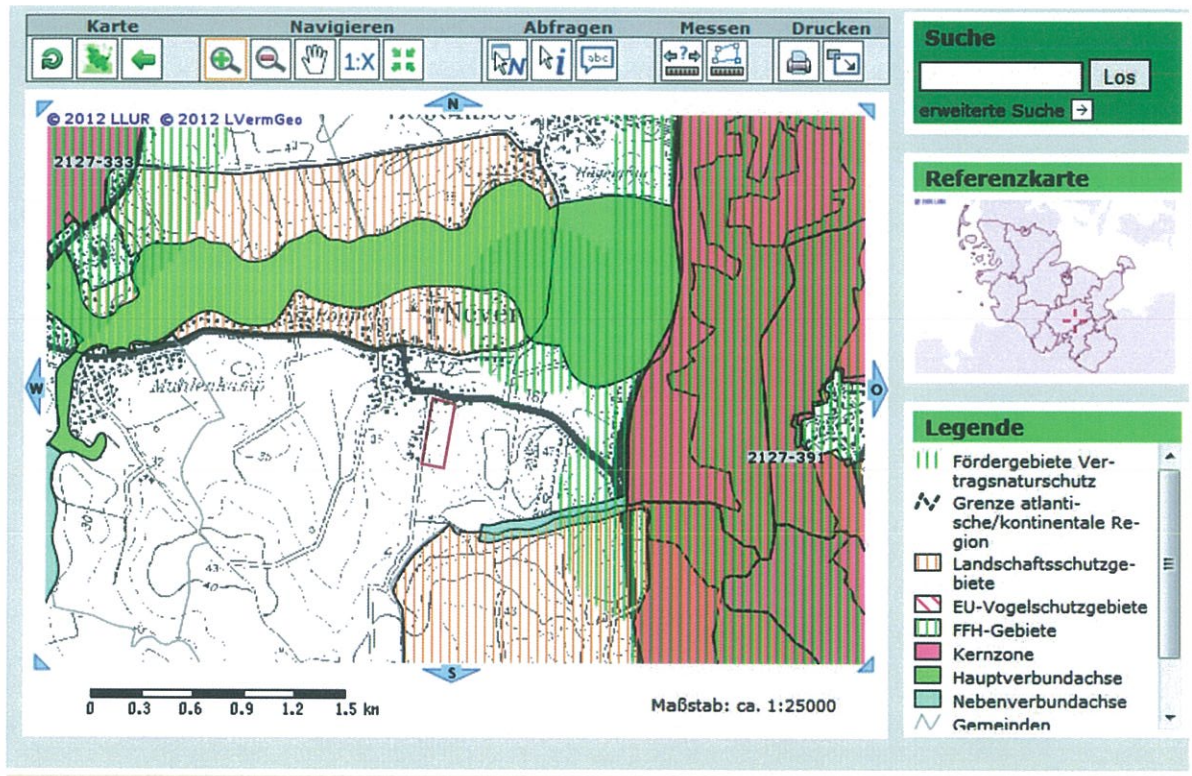


Abb. 2: Darstellung der Schutzgebiete. Rechts im Bild, östlich der BAB 21 das FFH-Gebiet Travetal (senkrechte grüne Streifen) westlich daran schließt die Hauptverbundachse über das Landschaftsschutzgebiet des Neversdorfer Sees. Westlich der Autobahn befinden sich noch Flächen des Vertragsnaturschutzes (grüne Blockstreifen). Südöstlich der Erweiterungsfläche liegen die Nebenverbundachse der Aue und das LSG um Tralau.

Quelle: umweltdaten.landsh.de/atlas

Nördlich des Plangebiets verläuft die Hauptverbundachse zwischen FFH-Gebiet Travetal und Segeberger Forst über das LSG Neversdorfer See. Südöstlich der Erweiterungsfläche liegen die Nebenverbundachse der Aue, die eng mit dem Erweiterungsgebiet vernetzt ist und das LSG um Tralau.

1.3 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1.3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Landesentwicklungsplan (LEP) von 2010 sieht Neversdorf wie das gesamte Umfeld als Naherholungsgebiet, gleichzeitig als Siedlungsraum zwischen den Städten Bad Segeberg und Bad Oldesloe. Im Sinne des Naturschutzes sind dort die Biotopverbundachsen im nördlichen Neversdorf dargestellt.

Der Raum Neversdorf wird als Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und rohstoffhöffiges Gebiet geführt (S.81).

Der LEP steht der 2. Änderung des FNP nicht entgegen.

1.3.2 Regionalplan für Planungsraum I 1998 Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn

Die Fortschreibung des Regionalplans von 1998 stellt die Bedeutung von Leezen als ländlichen Zentralort und den Nahbereich des Mözener und Neversdorfer Sees als zu entwickelnder Raum für Naherholung heraus.

Daneben wird die Rolle der Forstwirtschaft betont (knapp 20 % Waldanteil im Plangebiet) und die Neupflanzung einheimischer Arten empfohlen.

Für die Abfallwirtschaft wird der mehrfache Wert der stofflichen Trennung und Wiederverwertung u.a. mineralischer Abfälle aus dem Baugewerbe dargestellt.

In der Teilfortschreibung vom November 2012 werden die verfügbaren Flächen für die Gewinnung von Windenergie streng nach Windhöffigkeit eingeteilt und künftig nur die ertragreichsten Standorte zugelassen. Nördlich der L 167 verläuft die Südgrenze eines charakteristischen Landschaftsraumes vom Segeberger Forst zum Travetal. Nach Ziffer 6.4.2.2 des Regionalplans (Teilfortschreibung 2012) ist in diesem Gebiet die Ausweisung von Eignungsflächen unter Bezug auf den Landesentwicklungsplan vom 13.07.2010 (hier Ziffer 3.5.2. Absatz 10) nicht zulässig.

Die jetzt vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht den Grundsätzen des Regionalplanes.

1.3.3 Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes I für das Gebiet der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn

Der im September 1998 aufgelegte Landschaftsrahmenplan kennzeichnet den Geltungsbereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Im Südosten der Kiesgrube ist die Renaturierung eines alten Kiesabbaus als Feuchtgebiet eingetragen.

Südlich der Aue und Grenze zum Kreis Stormarn beginnen das Landschafts-

schutzgebiet von Tralau. Hier gibt es Kennzeichnungen für Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe. Östlich der Autobahn 21 ist das heutige FFH-Gebiet Travetal noch als Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Schwerpunktbereich mit ökologischer Funktion ausgewiesen. Nördlich des Kiesabbaus bildet eine entsprechende Achse um den Neversdorfer See (ebenfalls LSG) den Biotopverbund zum Segeberger Forst.

Die Festsetzungen des Landschaftsrahmenplans stehen nicht im Widerspruch zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.3.4 Landschaftsplan der Gemeinde Neversdorf – 1998

Der Landschaftsplan stellt im Bestandsplan das Erweiterungsgebiet im westlichen Teil als Bestand von Kleingehölz dar. Im östlichen Bereich werden nebeneinander Trockenbiotope und Inseln von Kleingehölz ausgewiesen.

Im Plan geschützte Biotope findet sich für das Plangebiet kein Eintrag. Das im Landschaftsrahmenplan aufgeführte Feuchtbiotop südöstlich der Planfläche ist dagegen bereits eingetragen.

Im Entwicklungsplan ist für den östlichen Teil der Erweiterungsfläche die Signatur Umbau von Nadel- in Laubwald eingetragen, die übrige Fläche als Vorranggebiet für Waldentwicklung gekennzeichnet.

Westlich des Wirtschaftsweges nach Tralau ist ein Rohstoffsicherungsgebiet im Entwicklungsplan ausgewiesen. Gleichzeitig ist nordöstlich davon ein inzwischen realisiertes Baugebiet im Plan aufgenommen worden.

Die Eintragungen des Landschaftsplans stehen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen sofern für Ansprüche, die sich aus der Plan-Situation und der aktuellen Lage ergeben, der Ausgleich gewährleistet werden kann.

1.3.5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Neversdorf 1998

Der Flächennutzungsplan von 1998 stellt das Erweiterungsgebiet als geschütztes Biotop gem. des seinerzeit gültigen Naturschutzgesetzes dar. Dies war jedoch ausdrücklich als Entwicklung geplant wie die Erläuterungen zum FNP belegen:

Dort heißt es unter Punkt 3.6 Kiesabbau:

„Südöstlich des Siedlungsgebietes von Neversdorf wird Kies abgebaut. Im vorliegenden Flächennutzungsplan ist die Fläche dargestellt. Die Gemeinde hat festgelegt, daß ein Abbau von Kies nur innerhalb der dargestellten Flächen erfolgen soll. Für die übrigen Teile des Gemeindegebietes ist der Kiesabbau ausgeschlossen.“

Die Kiesabbauflächen erhalten nach Beendigung des Abbaus die im Flächennutzungsplan dargestellte Folgenutzung."

Der FNP regelt in diesem Bereich die Entwicklung nach der Beendigung des Kiesabbaus.

Demnach konkretisiert die 2. Änderung des FNP den aktuellen FNP unter den Maßgaben der aktuellen Gesetzgebung.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Umwelt werden in den folgenden Kapiteln für jedes Schutzgut beschrieben. Die Reichweite der möglichen Auswirkungen richtet sich naturgemäß nach der Quelle. So spielt der Lärm höchsten im Umkreis von 400 m eine Rolle, können Aspekte des Landschaftsschutzes je nach Perspektive auch über das beschriebene Gebiete hinaus in Kilometern Entfernung noch relevant sein.

Die Umweltauswirkungen werden analog zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung mit geringer, mittlerer oder hoher Erheblichkeit eingestuft.

Die Abschätzung der Umweltwirkungen beruhen auf Kartierungen der Biotope im Plangebiet sowie einer aufgrund dieser Ergebnisse durchgeführten Umweltverträglichkeitsvorprüfung. Grundlagen sind daneben Erfahrungen aus dem Betrieb der Grube und verschiedenen Antragsverfahren, u.a. nach BimSchG.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Die spürbarsten Folgen für den Menschen in der Nähe eines Kiesgrubenbetriebes haben die Faktoren Lärm, Verkehr und Staub.

Der Lärm wurde in vergangenen Jahren für den Kiesabbau mehrfach explizit bewertet, zuletzt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage). Demnach sind Schallimmissionen im Kiesgrubenbetrieb für Neversdorf weder im Abbau noch in der Wiederverfüllung besonders relevant. Das liegt vor allem an der günstigen Lage der Zufahrt, die, an der Ostseite eines Kamms gelegen, zum Dorf hin durch diesen abgeschirmt wird. Zudem geht ein Großteil des Verkehrs in Richtung BAB 21. Radlader (überwiegend) und Siebanlage (ausschließlich) arbeiten von der Sohle der Kiesgrube aus. Dadurch wird ein hohes Quantum an Schallimmissionen von den Wänden der Kiesgrube absorbiert.

Der Grenzwert der TA Lärm für Dorf und Kerngebiete wird bereits an der Grenze der Kiesgrube eingehalten. In der Praxis werden diese Werte unter-

schritten werden, da die Prognose nicht die natürliche Schallabsorption durch den Boden und die Luft beinhaltet.

Die Verkehrsbelastung wird sich nicht ändern, es handelt sich wirtschaftlich betrachtet nicht um eine Erweiterung des Abbaus sondern um eine Fortsetzung in der bisherigen Dimension.

Die Staubbelastung durch den Kiesabbau ist schon in der Kiesgrube sehr gering, außerhalb ist von einer Staubeentwicklung kaum etwas zu spüren.

Die Erheblichkeit der oben genannten Faktoren ist gering.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Die Tierwelt ist von dem geplanten Kiesabbau nur in geringem Maße betroffen. Wertvolle Biotopstrukturen bleiben erhalten (Redder, Knick, nördlicher Wald) oder werden umgesetzt (Trockenrasenfluren, Staudengewächse). Die Entwicklung der ohnehin kleinen Fläche (2,18 ha Abbaufäche) erfolgt zudem sukzessive über mindestens 3 Jahre. Lebensräume bleiben bestehen, während auf dem östlichen Nachbarflurstück aufgeforstet und renaturiert wird. Damit wird der Tierwelt adäquater Lebensraum angeboten.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind gering.

2.1.3 Schutzgut Pflanzenart

In der relativ kleinen Fläche sind hochwertige und zum Teil geschützte Biotopstrukturen vorhanden. Die derzeit vorhandenen, wenn auch isolierten, Biotopstrukturen, neben dem Wald, die der Staudenfluren und des Trockenrasens, stellen in diesem Umfeld nur ein Übergangsstadium dar. Durch die zunehmende Ausbreitung des Waldes werden Staudenfluren und Trockenrasen nach und nach verdrängt.

Wichtige Elemente der Staudenfluren können unter qualifizierter Anleitung auf bereits zur Verfügung stehende und renaturierte Nachbarflächen umgesiedelt werden. Für die Neubildung von Trockenrasen können optimale Ansiedlungsbedingungen in der schon bestehenden Sukzessionsfläche geschaffen werden.

Der Verlust des Waldes und der Trockenbiotope muss im Ausgleich nach Landeswaldgesetz und Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden.

Die UVP-Vorprüfung kam zu dem Schluss, dass die Auswirkungen des Kiesabbaus kurzfristig betrachtet, auf die Biotopstrukturen von mittlerer bis hoher Erheblichkeit sind. Mittelfristig haben die Staudenfluren und der Trockenrasen keine Chance vor dem sie überwuchernden Wald. Da die Maßnahme unter fachlicher Betreuung ausgeglichen werden kann, teilte die Untere Naturschutzbehörde die Einschätzung, dass zum einen keine UVP-Pflicht besteht und zum anderen die Maßnahme durchführbar ist.

2.1.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird entsprechend der Aufgabe – Kiesabbau – erheblich durch die Entfernung einer intakten durchwurzelten Bodenschicht beeinflusst.

Doch dies ist bei derartigen Maßnahme unvermeidlich. Daher formuliert das Bundesbodenschutzgesetz eine ganze Reihe von Anforderungen, die im Rahmen der Wiederverfüllung einzuhalten sind.

Das Bundesbodenschutzgesetz fordert im §4 Abs. 1: *„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“* In der Verordnung zum Bundesbodenschutzgesetz werden im § 6 die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Material auf oder in den Boden festgelegt.

Entscheidend für den Bodenschutz im Sinne des BBodSchG §12 ist das Kriterium, dass der Boden so schnell wie möglich seine natürlichen Funktionen und Aufgaben wieder wahrnehmen kann. Der entscheidende Faktor bei diesem Prozess ist die Durchwurzelung des Oberbodens. Nur wenn die hergestellt werden kann, ist mit einem schnellen Anwuchs zu rechnen.

Zur erfolgreichen Renaturierung werden Techniken eingesetzt, die zu einer möglichst geringen Verdichtung des Oberbodens und somit zu einer schnellen Wiederherstellung der Durchwurzelbarkeit führen. Damit wird die Erheblichkeit des Eingriffs gemildert.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Im Abbau wird die Schutzfunktion durch einen Abstand von 2,0 m zum höchsten bekannten Grundwasserstand gewährleistet. Dieses Polster schützt den Grundwasserleiter vor Verdichtung und unmittelbaren Einträgen von schädlichen Stoffen (Betriebsstoffe der dort arbeitenden Geräte und LKW's).

Während der Wiederverfüllung wird der Schutz des Grundwassers durch eine strenge Einhaltung der Annahmekriterien für Boden sichergestellt. Nur die anthropogen nahezu unbeeinflussten Böden der Zuordnungsklasse LAGA Z 0 gewährleisten, dass das Grundwasser nicht mit unerwünschten Stoffen beauf-

schlägt wird.

2.1.6 Schutzgut Klima

Auswirkungen auf das Klima gehen von der sehr kleinräumigen Vorhabensfläche kurzfristig nicht aus. Mittelfristig wird der ursprüngliche Zustand der Landschaft wieder hergestellt, dadurch sind die die Wirkungen auf das Klima vernachlässigbar gering.

2.1.7 Schutzgut Luft

Das Schutzgut Luft wird durch den Kiesabbau in geringem Maße und sehr lokal durch Staub beeinträchtigt. Eine Belastung für die im Dorf lebenden Menschen oder für die Tier- und Pflanzenwelt im Umfeld der Kiesgrube kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die vorherrschenden Westwinde führen dazu, dass der Betrieb der Grube im Dorf nur sehr selten wahrgenommen wird (Diese Aussage betrifft auch die Abschnitte Lärm und Klima).

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Die Erweiterungsfläche bildet die westliche Hälfte eines Hügelkamms mit einer maximalen Höhe von 47 m NN. Der Scheitelpunkt des Kammes ist nahezu identisch mit der Flurstücksgrenze. Der östliche Teil wurde bereits abgebaut und wieder auf das alte Niveau aufgefüllt. Das ursprüngliche Landschaftsbild konnte auf der östlichen Hälfte so wieder hergestellt werden und wird durch die Wiederverfüllung des Kiesabbaus auch im Westen vollständig wieder hergestellt.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das geplante Vorhaben sind keine schützenswerten Kultur- oder Sachgüter betroffen. Es liegt eine Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes von April 2011 vor. Danach gibt es in dem Gebiet keine kulturhistorischen Denkmäler.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind derzeit nicht erkennbar oder bekannt.

2.1.11 Schutzgebiete

Die Nähe zu Schutzgebieten im Sinne der Naturschutzgesetze ist im Rahmen der UVP-Vorprüfung geprüft worden. In Kapitel 1.2.2 befindet sich eine Kartendarstellung, die das Erweiterungsgebiet sowie nahegelegene Schutzgebiete zeigt. Direkt angrenzende Schutzgebiete gibt es nicht.

3 Planungsalternativen

Die Planung verfolgt aus einem bekannten Abbaubereich die Erweiterung in ein neues Flurstück. Gibt es keine Genehmigung für den Kiesabbau, ist die 2. Änderung des FNP nicht erforderlich.

4 Zusammenfassung

Die Auswirkungen der geplanten Erweiterung der Kiesgrube auf die Schutzgüter ist mit Ausnahme der beeinträchtigten Biotopstrukturen gering. Die UVP-Vorprüfung ergab zwar einen Konflikt zwischen der Umlagerung des Trockenrasens und dem Vorhaben. Doch die Auswirkungen sind gering, da die natürliche Ausbreitung des Waldes ein Fortbestand des Trockenrasens absehbar verhindert. Zudem können wesentliche Elemente der Biotopstrukturen unter fachlicher Betreuung in die schon bestehende Sukzessionsfläche umgesetzt und erhalten werden.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass der Verlust des Waldes und der Trockenbiotope im Ausgleich nach Landeswaldgesetz und Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden muss. Zusätzlich ist ein Ausgleich für den Betrieb und die Wiederverfüllung zu leisten. Der Aufwand für die relativ kleine Abbaufäche ist sehr hoch.

Der Flächennutzungsplan und die abgestuften Pläne stehen der Umwidmung der Fläche nicht entgegen.

Die 2. Änderung des FNP kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Ziele der Bauleitplanung und der Auswirkungen auf die Schutzgüter durchgeführt werden.

Gebilligt durch den Beschluss der Gemeindevertreter vom 30.01.2014

Neversdorf den 05.03.2014

Gemeinde Neversdorf



[Handwritten signature]

Siegel

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 30.01.2014 gebilligt.

Gemeinde Neversdorf

Datum 05.03.2014



Kiel, den 17.01.2014

B2K **BOCK - KÜHLE - KOERNER**
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HABSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de